

## Änderung der Satzung der KV Nordrhein vom 28.02.2004 i. d. F. vom 24.11.2023

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 26.09.2025 mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit die nachfolgenden Änderungen beschlossen:

- I. § 14 der Satzung der KV Nordrhein in der Fassung vom 28.02.2004, zuletzt geändert am 24.11.2023 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 14 Verwaltungsstellen

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet die KV Nordrhein Kreisstellen als unselbstständige Verwaltungsstellen mit ehrenamtlich besetzten Kreisstellenvorständen. Aus den Kreisstellenvorständen werden ehrenamtlich besetzte Bezirksstellenräte gebildet. Kreisstellenvorstände und Bezirksstellenräte unterstehen jeweils dem direkten Aufsichts- und Weisungsrecht des Vorstandes unbeschadet seines Rückhol- und Selbsteintrittsrechts. Die Besetzung der Ehrenämter erfolgt unbeschadet der Wahl zu den Gremien durch einstimmigen Vorstandsbeschluss; eine Abberufung von den Ehrenämtern bedarf ebenfalls eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Ein Versagen der Berufung oder eine Abberufung aus offenbar unsachlichen Gründen ist unzulässig.
2. Es werden gebildet:
  - a) Kreisstellen nach Maßgabe der politischen Kreise,
  - b) zwei Bezirksstellenräte:  
Düsseldorf für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf,  
Köln für den Bereich des Regierungsbezirks Köln.
3. Unbeschadet des Aufsichts- und Weisungsrechts des Vorstandes obliegt
  - a) den Kreisstellen
    - aa) die Mitwirkung bei der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung im Kreisgebiet,
    - bb) die Durchführung des Notfalldienstes nach Maßgabe der geltenden Vorschriften,

- cc) die Überwachung der Einhaltung der vertragsärztlichen Pflichten, soweit nicht die Abrechnung der Leistungen oder die Pflichten gem. § 4 Abs. 8 der Satzung betroffen sind,
  - dd) die Beratung der Mitglieder der KV Nordrhein im Kreisgebiet in allen vertragsärztlichen Fragen,
- b) den Bezirksstellenräten,
- aa) den Vorstand bei der Sicherstellung der Versorgung in besonderen Lagen zu unterstützen, z.B. durch frühzeitige Information,
  - bb) auf Anforderung dem Vorstand Vorschläge für die Besetzung von Ausschüssen und anderen Gremien und Ämtern zu machen,
  - cc) dem Vorstand über die regionalen Gesundheitskonferenzen zu berichten,
  - dd) einen kollegialen Erfahrungsaustausch zu pflegen,
  - ee) weitere vom Vorstand übertragene Aufgaben zu übernehmen.“

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 06.10.2025

gez.  
Dr. med. Jens Wasserberg  
Vorsitzender  
der Vertreterversammlung

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung gem. § 81 Abs. 1 S. 2 SGB V erfolgte durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2025 – Az. IIIB3-2025-0018248.